

## HAUPTSATZUNG Rat der Stadt Aachen

Zur Vereinfachung der Darstellung der Bemerkungen wurden einige Standardänderungen farblich formatiert und nicht mehr in den Bemerkungen erläutert:

- Gender\* (blau formatiert)
- Geschlechterneutrale Schreibweise nicht möglich (Aquamarin formatiert)
- Neue oder gekürzte oder ergänzte Regelung (rot formatiert)

### Inhalt

#### 19. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15.12.1995 (in der Fassung des 18. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 19. Mai 2021)

- Synopse (Auszug: §§ 18 und 20) -

Ordnungsziffer	Hauptsatzung der Stadt Aachen in der Fassung der 18. Nachtragssatzung vom 19.05.2021 - bisherige Fassung -	Hauptsatzung der Stadt Aachen in der Fassung des 19. Nachtragessatzung vom ..... - neue Fassung-	Begründung für die Neufassung
	<b>§ 18 Teilnahme an Sitzungen (alt)</b>  (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bestimmt, welche städtischen Bediensteten an den Sitzungen des Rates der Stadt, der Bezirksvertretungen sowie der Ausschüsse teilnehmen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates und des Seniorenrates.  (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann sich an den Sitzungen der Bezirksvertretung von	<b>§ 18 Teilnahme an Sitzungen (neu)</b>  (1) Die*der Oberbürgermeister*in bestimmt, welche städtischen Bediensteten an den Sitzungen des Rates der Stadt, der Bezirksvertretungen sowie der Ausschüsse teilnehmen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates und des Senior*innenrates.  (2) Die*der Oberbürgermeister*in kann sich an den Sitzungen der Bezirksvertretung von einer*einem	

	<p>einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 36 Abs. 7 Satz 2 GO NRW sind die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sowie die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen.</p>	<p>Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 36 Abs. 7 Satz 2 GO NRW sind die Fachbereichsleiter*innen, sowie die Betriebsleiter*innen der städtischen Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.</p>	<p>Präzisierung</p>
	<p><b>§ 20 Integrationsrat (alt)</b></p>	<p><b>§ 20 Integrationsrat (neu)</b></p> <p>(1) Der Integrationsrat der Stadt Aachen (nachfolgend: Integrationsrat) ist ein Gremium mit beratender und empfehlender Funktion. Er berät Rat, Ausschüsse und Verwaltung in örtlichen integrationspolitisch relevanten Themen und hat insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vertretung der Migrantinnen und Migranten der Stadt Aachen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit,</li> <li>b) Förderung des gleichberechtigten Zusammenlebens von Deutschen, Migrantinnen und Migranten,</li> <li>c) Verbesserung der Situation von Migrantinnen und Migranten in der Stadtgesellschaft (Schule und Bildung, Arbeitsmarkt, Wohnsituation etc.),</li> <li>d) Austausch mit anderen Integrationsräten und Zusammenarbeit mit dem Landesintegrationsrat NRW.</li> </ul> <p>(2) Der Integrationsrat kann sich mit Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die*der Vorsitzende des</p>	<p>Die nachfolgenden Regelungen über den Integrationsrat und den Senior*innenrat wurden – soweit rechtlich möglich - einheitlich gefasst.</p> <p>Formulierungen von der Internetseite des IRates</p>

	<p>(1) Als beratendes Organ für den Rat der Stadt Aachen und seine Ausschüsse wird ein Integrationsrat gebildet. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern. 14 Mitglieder werden nach den Bestimmungen des § 27 Abs.2 GO NRW gewählt, 7 Mitglieder sind vom Rat benannte Ratsmitglieder.</p> <p>(4) Für die Rechtsstellung der in Urwahl gewählten Mitglieder des Integrationsrates gelten §§ 30, 31, 32 Abs. 2, 33, 43 Abs. 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 1 GO NRW entsprechend.</p> <p>(2) Für die Benennung der Ratsmitglieder und deren persönliche Vertreterinnen/persönliche Vertreter gilt § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend. Die Einzelheiten bezüglich der Wahl der übrigen Mitglieder des Integrationsrates regelt die vom Rat als Satzung erlassene Wahlordnung.</p> <p>(2) Der Integrationsrat gibt sich zur Regelung der inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, die vom Rat der Stadt zu beschließen ist.</p>	<p>Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr*sein Verlangen ist ihr*ihm dazu das Wort zu erteilen.</p> <p>(3) Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern. 14 Mitglieder werden nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 S.1 GO NRW in Urwahl gewählt, 7 Mitglieder sind vom Rat benannte Ratsmitglieder.</p> <p>(4) Für die Rechtsstellung der nach § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW in Urwahl gewählten Mitglieder des Integrationsrates gelten §§ 30, 31, 32 Abs. 2, 33, 43 Abs. 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Abs. 5 Nr. 1 GO NRW entsprechend.</p> <p>(5) Für die Benennung der Ratsmitglieder und deren persönliche Vertreter*innen gilt § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend. Die Einzelheiten bezüglich der Wahl der übrigen Mitglieder des Integrationsrates regelt die vom Rat als Satzung erlassene Wahlordnung.</p> <p>(6) Die Geschäftsordnung des Rates gilt auch für den Integrationsrat. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten sowie Abweichungen von der Geschäftsordnung des Rates durch eine eigene Geschäftsordnung. Diese ist vom Rat zu genehmigen.</p> <p>(7) Der Integrationsrat kann dem Rat Mitglieder als sachkundige Einwohner*in für alle Fachausschüsse des Rates, mit Ausnahme des Hauptausschusses, des Finanzausschusses und der</p>	
--	--	---	--

	<p>(5) Der Integrationsrat kann Mitglieder sowie die gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (§ 27 Abs. 2 S. 2 GO NRW) in die für Arbeit, Wirtschaft und Wissenschaft, Bürger (Bürgerforum), Kinder und Jugend, Kultur, Planung, Schule, Soziales, Integration und Demographie, Sport, Umwelt und Klimaschutz, Mobilität, Wohnen und Liegenschaften zuständigen Fachausschüsse mit beratender Stimme entsenden.</p>	<p>sondergesetzlichen Pflichtausschüsse, vorschlagen.</p>	<p>Ein sondergesetzlicher Pflichtausschuss ist z.B. der Wahlausschuss</p>
--	---	---	---